

In der Senatssitzung am 8. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 27.05.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.06.2021

Landesprogramm der Städtebauförderung 2021

A. Problem

Mit dem Landesprogramm Städtebauförderung wird alljährlich der Finanzrahmen für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen in Bremer und Bremerhavener Quartieren gesetzt. Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung 2021) Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Vor der Ausreichung von Städtebauförderungsmitteln an die Kommunen sind die Länder gemäß Artikel 10 der VV Städtebauförderung 2021 gehalten, jeweils nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten ein Landesprogramm aufzustellen, welches die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und die Finanzierungsanteile bestimmt. Das Landesprogramm ist in die einzelnen Programmschwerpunkte zu unterteilen. Anschließend teilt der Bund den Ländern gemäß Artikel 12 der VV Städtebauförderung 2021 nach Maßgabe des Bundeshaushaltes, des Bundesprogramms sowie nach Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber die Finanzhilfen für die aufgeführten Maßnahmen zu. Die Bundesfinanzhilfen sind im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln gegen zu finanzieren.

Die vom Bund für alle Bundesländer bereitgestellten Städtebauförderungsmittel in Höhe von 790 Mio. € verteilen sich 2021 wie folgt auf die Programme:

Lebendige Zentren	300 Mio. €
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. €

Zusätzlich stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Rahmen der Städtebauförderung im „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ den Ländern insgesamt 110 Mio. € zur Verfügung.

Neben der anerkannt hohen städtebaulichen und sozialen Wirkung im Land Bremen stellt die Städtebauförderung einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Das BMI geht von einem durch die Förderung ausgelösten Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 12 Mrd. € in Deutschland aus. Über 80 % hiervon werden in die regionale Wirtschaft fließen. Die Städtebauförderung ist auch unter diesem Aspekt eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung von nachhaltiger Stadtentwicklung: Das örtliche Baugewerbe und das Handwerk profitieren nachhaltig von den Investitionen, welche mit Hilfe des Bundes in den aktuell rund 5800 Gebieten der Städtebauförderung getätigt werden. Die Städtebauförderung trägt dazu bei, die Ziele einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zu konkretisieren.

Bis zu 0,5 % der Städtebauförderungsmittel aller Programmbereiche nimmt der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch. Ziel ist es, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden nach dem zwischen Bund und Ländern im Jahr 2021 neu vereinbarten Verteilerschlüssel wie folgt auf die Länder verteilt:

Tabella 1 Verteilerschlüssel 2021

	Lebendige Zentren		Sozialer Zusammenhalt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung		Gesamt T €
	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	
Baden-Württemberg	9,991	29.823	9,696	19.295	9,613	27.738	76.856
Bayern	12,004	35.832	11,624	23.132	11,446	33.027	91.991
Berlin	5,381	16.062	5,141	10.231	5,315	15.336	41.629
Brandenburg	5,739	17.131	5,573	11.090	5,742	16.569	44.790
Bremen	0,719	2.146	0,715	1.423	0,716	2.066	5.635
Hamburg	1,821	5.436	1,738	3.459	1,732	4.998	13.893
Hessen	6,271	18.719	6,275	12.487	6,043	17.437	48.643
Mecklenburg-Vorpommern	4,024	12.012	3,714	7.390	3,587	10.351	29.753
Niedersachsen	8,223	24.546	8,150	16.219	7,722	22.282	63.047
Nordrhein-Westfalen	18,370	54.834	18,423	36.662	18,721	54.019	145.515
Rheinland-Pfalz	4,085	12.194	4,100	8.159	4,041	11.660	32.013
Saarland	1,126	3.360	1,187	2.362	1,189	3.431	9.153
Sachsen	9,054	27.026	9,752	19.406	10,224	29.501	75.933
Sachsen-Anhalt	5,545	16.552	6,030	11.999	5,902	17.031	45.582
Schleswig-Holstein	2,816	8.406	2,732	5.437	2,612	7.537	21.380
Thüringen	4,831	14.421	5,150	10.249	5,395	15.567	40.237
Insgesamt	100	298.500	100	199.000	100	288.550	786.050

Die Zuteilung der vom Bund im Rahmen der VV Städtebauförderung 2021 der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Städtebauförderungsmittel erfolgt gem. Zuteilungsschreiben vom 03.02.2021 in fünf Jahresraten mit folgenden Ansätzen:

Tabelle 2 Jahrestanchen Landesprogramm 2021

	2021	2022	2023	2024	2025	gesamt
Lebendige Zentren	105.000	534.000	644.000	539.000	324.000	2.146.000 €
Sozialer Zusammenhalt	70.000	354.000	427.000	357.000	215.000	1.423.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	102.000	514.000	620.000	519.000	311.000	2.066.000 €
gesamt	277.000	1.402.000	1.691.000	1.415.000	850.000	5.635.000 €

Voraussetzungen für die Förderung von Gesamtmaßnahmen in Fördergebieten:

1. Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets
2. Das Vorliegen eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (IEK), das die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellt. Dieses wird ressortübergreifend und in breiter Abstimmung mit lokalen Akteur:innen und unter Beteiligung der Bürger:innen erarbeitet und umgesetzt.
3. In jeder Gesamtmaßnahme (d.h. in jedem Fördergebiet) ist jeweils mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, umzusetzen.

Dem Bund ist mittels Landesprogramm anzuzeigen, welche Fördergebiete Mittel aus der diesjährigen VV Städtebauförderung 2021 in welcher Höhe erhalten sollen.

B. Lösung

Aufstellung des Landesprogramms 2021 für die einzelnen Programmbereiche der Städtebauförderung sowie anschließende Anmeldung durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beim Bund zur Aufnahme in das Bundesprogramm 2021 (s. Anlagen).

Die Aufteilung der Mittel zwischen Bremen und Bremerhaven erfolgt in den Programmbereichen „Lebendige Zentren“ und „Sozialer Zusammenhalt“ wie in den vergangenen Jahren nach dem aktuellen Einwohnerschlüssel (Bremen: 83,32 %, Bremerhaven: 16,68 %).

Die Mittel des Programmbereiches „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden wie im vergangenen Jahr und analog der Aufteilung des Programms Stadtumbau bis 2019 auch in diesem Jahr zu je 50% auf Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

Der Bund eröffnet mit der VV Städtebauförderung die Möglichkeit, eine Umschichtung zwischen den Programmen von bis zu 30% im Landesprogramm vorzunehmen, ohne dass es einer Zustimmung seitens des Bundes bedarf.

Da absehbar ist, dass im Programm Sozialer Zusammenhalt mehr Mittel benötigt werden und gleichzeitig der Bedarf in der Stadtgemeinde Bremen im Programm Lebendige Zentren in diesem Jahr noch gering sein wird, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und 643.000 € vom Programm Lebendige Zentren in das Programm Sozialer Zusammenhalt umgeschichtet werden. Aus dem Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung sollen aus den gleichen Gründen 433.000 € in das Programm Sozialer Zusammenhalt umgeschichtet

werden. Der Anteil Bremerhavens wird jeweils bezogen auf die ursprünglich zugeteilte Summe berechnet.

Tabelle 3 Aufteilung der Bundesmittel 2021 - 2025 zwischen Bremen und Bremerhaven

Programm	Bundesmittel vor Umschichtung	Anteil Bhv	Anteil Bremen	Umschichtung Anteil Bremen	Bundesmittel nach Umschichtung
Lebendige Zentren	2.146.000 €	16,68%	83,32%	./.. 643.000 € zu Soz.Zus.	1.503.000 €
		358.000 €	1.788.000 €	1.145.000 €	
Sozialer Zusammenhalt	1.423.000 €	16,68%	83,32%	zuzgl. 643.000 € aus LZ 433.000 € aus W+E	2.499.000 €
		237.000 €	1.186.000 €	2.262.000 €	
Wachstum und Nachhaltige Erneuerung	2.066.000 €	50%	50%	./.. 433.000 € zu Soz.Zus.	1.633.000 €
		1.033.000 €	1.033.000 €	600.000 €	
GESAMT	5.635.000 €	1.628.000 €	4.007.000 €	4.007.000 €	5.635.000 €

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beabsichtigen, ihre Mittel in Anspruch zu nehmen, soweit die städtische Kofinanzierung dargestellt und entsprechende Maßnahmen geplant werden können. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Fachressorts und die umsetzenden Ämter die hierfür erforderlichen Personalressourcen sicherstellen, so dass die Projekte zeit- und sachgerecht bearbeitet werden. Ziel ist es, die Bundesmittel als eine wichtige Chance für die Quartiersentwicklung für die nächsten Jahre zu nutzen. Die Mittelverteilung auf Fördergebiete erfolgt nach dem durch beschlossene Integrierte Entwicklungskonzepte dargestellten Bedarf.

Mit Blick auf ihre baulich-infrastrukturellen und nutzungsbezogenen Erneuerungs- und Umbaubebedarfe, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Fördergebiete der Stadterneuerung oftmals einen erheblichen Anteil der gesamtstädtischen Integrationsaufgaben schultern, bedürfen sie einer besonderen Aufmerksamkeit des Senats. Aus Sicht einer integrierten sozialen Quartierspolitik macht das ein integriertes, ressortübergreifendes Engagement notwendig, denn aus der Quartiersforschung ist bekannt, dass komplexe, sich gegenseitig bedingende Herausforderungen im Sozialraum nur dann zielgerichtet angegangen werden können, wenn die Konzepte und Projekte der einzelnen Ressorts ineinandergreifen und ganzheitlich - in einem Maßnahmenbündel - gedacht werden. Isoliert bearbeitete Einzelprojekte eines einzelnen Ressorts laufen langfristig oftmals ins Leere und bleiben wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig die anderen Rahmenbedingungen im Quartier auch mitgedacht werden.

In Bremen wurde frühzeitig darauf reagiert, dass die Verschränkung sozialer und städtebaulicher Problemlagen die Städtebauförderung vor komplexe Aufgaben stellt. So wurde bereits 1998 mit der Auflegung des kommunalen Senatsprogrammes „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN), das Bund- Länder-Programm „Soziale Stadt“ kombiniert. Die Umsetzungsstrukturen waren daher anfangs deckungsgleich und es wurden sowohl städtebauliche Investitionen als auch vielfältige konsumtive Maßnahmen unterstützt, mit dem Ziel, in den Quartieren die unterschiedlichen Projekte und Fachprogramme

ressortübergreifend zu bündeln sowie verschiedene Akteur:innen zu aktivieren. Zudem werden auf der Bundesebene Projekte anderer Fachpolitiken gezielt in den Programmgebieten der Sozialen Stadt gefördert. Investive Bedarfe sind jedoch naturgemäß endlich; nach Bearbeitung der in den Integrierten Entwicklungskonzepten dargelegten Bedarfen und den zugehörigen Maßnahmen sind Fördergebiete nach BauGB und den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung daher zu entlassen. Konsumtive Bedarfe in den Fördergebieten bleiben jedoch erfahrungsgemäß länger und über den Förderzeitraum der Städtebauförderung hinaus. Daher hat SKUMS auf der Bauministerkonferenz am 23./24.9.2020 beim BMI angeregt, für solche ehemaligen Fördergebiete sinngemäß eine Kategorie „Ruhende Gebiete“ einzurichten, so dass diese noch von weiteren einzusetzenden Programmen wie dem ESF profitieren können. Eine Prüfung dieses Vorschlags wurde zugesagt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Gebieten ist die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) mit der Darstellung der investiven Bedarfe, daraus abgeleiteter Ziele und entsprechenden Maßnahmen sowie des Förderzeitraums. Bei der jeweiligen Gebietsauswahl müssen dann Fragen der Dringlichkeit, der unmittelbaren Bedarfe und der Priorisierungen abgewogen werden.

Zudem muss in diesem Zusammenhang geprüft werden, wie mit den künftigen Bedarfen in den heutigen Fördergebieten des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ umzugehen ist, die potentiell nicht die Voraussetzungen für eine weitere Förderung im Rahmen der Städtebauförderung erfüllen und bislang entsprechende Mittel im Rahmen der sog. „Gebietsbudgets“ erhalten. Bis zur endgültigen Überführung eines Gebietes aus dem Programm „Soziale Stadt“ in die Kategorie „Ruhende Gebiete“ (s.o.) muss daher zwingend ein Verstetigungskonzept erarbeitet werden, mit dem nach alternativen Lösungen gesucht wird, um die Bedarfe künftig zu adressieren. Dieser Prozess und die dafür notwendigen Abstimmungen erfolgen in enger Kooperation mit den verschiedenen Fachressorts.

Um auf diese besonderen quartiersbezogenen und quartierspezifischen Anforderungen reagieren zu können, muss bei der Umsetzung der IEK eine engagierte, ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. Durch ihre Programmplanungs- und Bündelungsfunktion für die unterschiedlichen Ressortpolitiken können IEK sowohl einen konzentrierten Mitteleinsatz gewährleisten als auch das Zusammendenken und abgestimmte Umsetzen aller Themen und Investitionspolitiken der Fachressorts im Sozialraum. Und durch anteilige Förderung baulicher, infrastruktureller und investiver Vorhaben der anderen Senatsressorts mit den Mitteln aus den o.g. Programmen der Städtebauförderung unterstützt die Stadterneuerung nicht nur die Umbauprozesse im Fördergebiet, sondern auch die quartiersbezogenen Themen und Geschäftsbereiche aller planenden Fachressorts im Quartier. Voraussetzung dafür ist eine aktive Mitwirkung der jeweils beteiligten Senatsressorts an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien, die zusammen mit den wichtigsten Akteur:innen vor Ort eine quartiersbezogene Koordinierung der Förderprojekte in der Umsetzungsphase der IEK gewährleisten.

C. Alternativen

Die Aufstellung eines Landesprogramms durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist unverzichtbar, um die Bundesmittel abrufen zu können. Es gibt keine Alternative, die dieses Ziel erfüllen würde.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Bundesfinanzhilfen sind im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln (Land, Stadtgemeinde) kofinanzieren. Die Aufstellung des Landesprogramms erfolgt daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Komplementärmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Die anteilig auf das Haushaltsjahr 2021 entfallenden Bundesfinanzhilfen sind in den Anschlägen des Haushalts der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau enthalten.

Für die Stadtgemeinde Bremen sind die liquiditätsmäßig in 2021 benötigten Komplementärmittel zum Teil im Haushaltsplan der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berücksichtigt. Zum anderen können ergänzend und bezogen auf Einzelmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts entsprechende Kofinanzierungsmittel in deren Haushalten bzw. Sondervermögen dargestellt werden, aktuell vor allem in den Ressorts Kinder und Bildung, Soziales, Jugend, Integration und Sport, Kultur und Finanzen (Immobilien Bremen). Analog sind die Komplementärmittel für das Landesprogramm 2021 auch im Haushaltsentwurf der Jahre 2022/2023 und in der Finanzplanung für die Jahre 2024-2025 berücksichtigt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen die benötigten Komplementärmittel im Haushalt 2021 des Stadtplanungsamts zur Verfügung und werden in das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 sowie in die Finanzplanung 2024/25 eingebracht.

Zu den einzelnen Projekten erfolgt jeweils eine Befassung der zuständigen Gremien über die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen.

Tabelle 4 Erforderliche Komplementärmittel (Gemeinde- /Landesmittel) 2021-2025 unter Berücksichtigung der Umschichtung

Programm	Gesamtsumme	Gemeinde- mittel (HB und Brhv)	Landes- mittel	Anteil Bund
Lebendige Zentren	4.509.000 €	1.503.000 €	1.503.000 €	1.503.000 €
Sozialer Zusammenhalt	7.497.000 €	2.499.000 €	2.499.000 €	2.499.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	4.899.000 €	1.633.000 €	1.633.000 €	1.633.000 €
GESAMT	16.905.000 €	5.635.000 €	5.635.000 €	5.635.000 €

Tabelle 5 Komplementärmittel (Gemeinde- /Landesmittel) 2021 nach Umschichtung

Programm	Gesamtsumme	Gemeinde- mittel (HB und Brhv)	Landes- mittel	Anteil Bund
Lebendige Zentren	219.000 €	73.000 €	73.000 €	73.000
Sozialer Zusammenhalt	369.000 €	123.000 €	123.000 €	123.000
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	243.000 €	81.000 €	81.000 €	81.000
GESAMT	831.000 €	277.000 €	277.000 €	277.000 €

Der tatsächliche Abruf der Mittel beim Bund erfolgt maßnahmenbezogen nach der Abrechnung der jeweiligen Projekte.

Genderprüfung

Die Aufstellung des Landesprogramms „Städtebauförderung 2021“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Stadtentwicklung beinhaltet aber grundsätzlich auch Genderaspekte. Die Einzelmaßnahmen unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter. Genderbelange werden daher im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die jeweils zuständigen Fachressorts geprüft und bewertet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird die Senatsvorlage in ihrer Sitzung am 24.06.2021 zur Kenntnis zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt das Landesprogramm „Städtebauförderung 2021“ und die entsprechende Anmeldung beim Bund durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Kenntnis.

2. Der Senat erwartet bei der Erarbeitung der integrierten Entwicklungskonzepte einen ganzheitlichen, ressortübergreifenden Ansatz. Er bittet die jeweils beteiligten Senatsressorts unter der Federführung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau um aktive Mitwirkung an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien bei der Erstellung und Umsetzung der IEK.
3. Der Senat erwartet bei der Implementierung der neuen Programmkomponente „Sozialer Zusammenhalt“ insbesondere die vielfältigen Bedarfslagen in den heutigen Gebietskulissen des Programms „Soziale Stadt“ zu berücksichtigen und u.U. in entsprechenden Verstärkungskonzepten diese Bedarfe besonders zu berücksichtigen. Eine endgültige Entlassung einzelner Fördergebiete erfolgt erst, wenn mit dem BMI eine Regelung gefunden wurde, gleichzeitig die für andere Programme wie z.B. den ESF erforderliche Kulisse zu erhalten.
4. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Mittel zur Kofinanzierung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen jeweils im Haushalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie des Landes Bremen bereitgestellt werden.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Bedarfsfall prioritätsbezogen einen Bundesmittelaustausch bei den Maßnahmen vornehmen wird, um einen zügigen Bundesmittelabruf zu gewährleisten.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gemäß den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2021“ dem Bund ggf. eine neue Maßnahme benennt und frei gewordene Bundesfinanzhilfen hierfür verwendet, wenn z.B. eine bereits dem Bund gemeldete Maßnahme wegen Undurchführbarkeit oder sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt werden wird.

Anlagen:

1. Programm „Lebendige Zentren“
2. Programm „Sozialer Zusammenhalt“
3. Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei InterKo)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundemittel 2020, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Bundemittel 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2021 Fördermittel erhalten
1	Bremen (3.233) (054)	"Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" (39,95 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" 39,95 ha 04/004/1	2.918.778 €	1.914.000 €	200.000,00 €	33,33%	
2	Bremen (12.163) (055)	"Walle" (77,00 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Walle" 77,00 ha 04/017/1	3.591.921 €	200.000 €	400.000,00 €	33,33%	
3	Bremen (3.127) (055)	"Blumenthal" (155,00 ha)		- €	0 €	545.000,00 €	33,33%	
4	Bremerhaven (5.306) (055)	"Wulsdorf" (11,70 ha)	"Soziale Stadt" "Wulsdorf Dreibergen" 11,7 ha 04/030/2	1.197.000 €	0 €	358.000 €	33,33%	
Summe				7.707.699,00 €	2.114.000,00 €	1.503.000,00 €		

Land Bremen
 Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
 Programmjahr: 2021

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei	bei Alt-/ Fortsetzungsmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau Rückführung städtischer Infra Sanierung, Sicherung Erwerb	Bundemittel 2020, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Sanierung, Sicherung, Erwerb	Bundemittel 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2021 Fördermittel erhalten
1	Bremen (12.022) (055)	"Gröpelingen" (237,04 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Gröpelingen" 237,04 ha 04/010/1	2.633.266 €	2.043.000 €	100.000 €	33,33%	
2	Bremen (1.725) (055)	"Grohn" (18 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Grohn" 18 ha 04/011/1	1.243.000 €	0 €	500.000 €	33,33%	
3	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	7.969.644 €	0 €	500.000 €	33,33%	
4	Bremerhaven (12.664) (055)	"Geestemünde" (105 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Geestemünde" 105 ha 04/006/3	3.783.000 €	0 €	533.000 €	33,33%	
Summe				15.628.910,00 €	2.043.000,00 €	1.633.000,00 €		

Land Bremen
 Programm Sozialer Zusammenhalt
 Programmjahr: 2021

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundemittel 2020, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Bundemittel 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2021 Fördermittel erhalten
1	Bremen (36.899) (055)	"Gröpelingen" (971,72 ha)	"Soziale Stadt" "Gröpelingen / Oslebshausen" 971,72 ha 04/010/1	5.861.233 € <hr/> 38.557 €	1.300.000 €	835.000 €	33,33%	
2	Bremen (2.700) (055)	"Lüssum" (100 ha)			109.000 €	950.000 €	33,33%	
3	Bremen (14.304) (054)	"Osterholz/ Ellenerbrok- Schevemoor/ Schweizer Viertel" (247,23 ha)	"Soziale Stadt" "Osterholz/ Ellenerbrok- Schevemoor/ Schweizer Viertel" 247,23 ha 04/026/2	1.576.000 €	- €	477.000 €	33,33%	
3	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	7.969.644 €	- €	237.000 €	33,33%	
Summe				15.445.434,00 €	1.409.000,00 €	2.499.000,00 €		